



Technische Weisungen

über den

baulichen und qualitativen Tierschutz

Lamas und Alpakas

vom 1. Oktober 2014

Tierschutz-Kontrollhandbuch



Version 1.0

TIERSCHUTZ-KONTROLLHANDBUCH

LAMAS UND ALPAKAS

Version 1.0

Grundlagen: Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005
Tierschutzverordnung vom 23. April 2008
Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren vom 27. August 2008

Herausgeber: Technische Weisung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)

Das Ergebnis der Tierschutzkontrolle ist auf dem tierartspezifischen Kontrollbericht zu erfassen.

Wichtige Adressen: Zentrum für tiergerechte Haltung: Wiederkäuer und Schweine, BLV, Tänikon, CH-8356 Ettenhausen (Tel. 058 480 33 77)

KIP Koordinationsgruppe ÖLN-Richtlinien Tessin und Deutschschweiz, c/o AGRIDEA, Eschikon 28, CH-8315 Lindau (Tel. 052 354 97 00)

Inhaltsverzeichnis

<i>Hinweis zu den Massen</i>	3
<i>Hinweis zu Übergangsfristen</i>	3
<i>Definition "Nutzungsänderung"</i>	3
<i>Definition von "neu eingerichtet"</i>	3
<i>Einteilung von Mängeln nach Dringlichkeit</i>	4

Baulicher Tierschutz 5

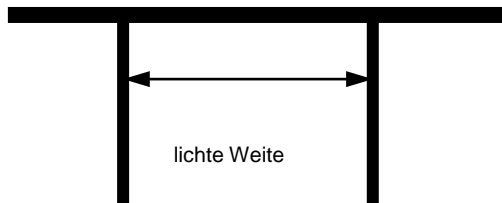
1. GRUPPENHALTUNG	5
1.1 ABMESSUNGEN.....	5
1.2 BÖDEN UND ZÄUNE VON GEHEGEN.....	5
2. EINZELHALTUNG VON HENGSTEN	5
3. SICHERSTELLUNG DER FRISCHLUFTZUFUHR	6
4. ABMESSUNGEN VON UNTERSTÄNDEN BEI DAUERNDER HALTUNG IM FREIEN	6
<i>Baulicher Tierschutz – Einteilung von Mängeln</i>	6

Qualitativer Tierschutz 7

5. BELEGUNG DER STALLUNGEN	7
6. LIEGEBEREICH	7
7. SOZIALKONTAKT	7
8. TRITTSICHERHEIT DER STALLBÖDEN	7
9. BELEUCHTUNG	7
10. LUFTQUALITÄT IM STALL	8
11. LÄRM	8
12. STEUERVORRICHTUNGEN IN STÄLLEN UND AUF AUSLAUFFLÄCHEN	8
13. VERSORGUNG MIT FUTTER UND WASSER	8
14. GEHEGEBÖDEN	8
15. BEWEGUNG	8
16. DAUERNDE HALTUNG IM FREIEN	9
17. EINGRIFFE AM TIER	9
18. VERLETZUNGEN	9
19. NAGEL- UND ZAHNPFLEGE	9
20. SCHUR	10
21. TIERPFLEGE	10
22. AUSBILDUNG	10
<i>Qualitativer Tierschutz – Einteilung von Mängeln</i>	11

Hinweis zu den Massen

Die Distanzmasse sind immer *lichte Weiten*.



Hinweis zu Übergangsfristen

Je nach Vorschrift bestehen *Übergangsfristen* von fünf oder zehn Jahren für am 1. September 2008 bestehende Stallungen. Weiter können bestimmte Vorschriften auch nur für *neu eingerichtete* Ställe, Buchten, Boxen etc. gelten.

Die sich hieraus jeweils ergebenden unterschiedlichen Anforderungen sind im Kontrollhandbuch durch graue Balken gekennzeichnet.

Definition „Lama und Alpaka“

Lamas, Alpakas und ihre Kreuzungen gelten als Haustiere.

Definition "Nutzungsänderung"

Einrichtung eines Haltungssystems in bestehenden Gebäuden, Einrichtung eines Haltungssystems für Tiere einer anderen Tierart oder einer anderen Kategorie derselben Tierart oder Einrichtung eines neuen Haltungssystems für Tiere derselben Kategorie.

Definition von "neu eingerichtet"

Neubauten oder Gebäude, die eine *Nutzungsänderung* erfahren haben, sowie Anbauten, die neu gebaut oder erweitert werden, gelten als *neu eingerichtet*.

Werden an Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die genannten Mindestanforderungen für *neu eingerichtete Ställe* eingehalten werden.

Die kantonale Fachstelle kann in den oben genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Sie berücksichtigt dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.

Einteilung von Mängeln nach Dringlichkeit

Die Dringlichkeit zur Behebung von Mängeln wird durch die Kontrollperson aufgrund der beurteilten Kontrollpunkte auf Stufe „Baulicher Tierschutz“ und „Qualitativer Tierschutz“ zusammenfassend eingeschätzt und einem Dringlichkeitsgrad zugeordnet. Ziel dieser Gesamtbeurteilung ist, dass die zuständige kantonale Tierschutzfachstelle zeitlich angemessen reagieren kann. Die Beurteilung durch das Kontrollpersonal entspricht deren Einschätzung des Mangels, die Tierschutzfachstelle beurteilt abschliessend.

Die Aufzählung der Beispiele in den Tierschutzkontrollhandbüchern für die Einteilung der Mängel in Dringlichkeitsgrade ist nicht abschliessend. Die Mängel werden in die drei Dringlichkeitsgrade „geringfügiger Mangel“, „wesentlicher Mangel“ und „schwerwiegender Mangel“ eingeteilt.

- Geringfügig** = nicht dringend.
Geringfügige Mängel sind innerhalb eines Monats nach der Kontrolle in Acontrol verfügbar zu machen. Oft erfolgen keine weiteren Massnahmen durch die Tierschutzfachstelle, wenn der Mangel umgehend behoben wird.
- Wesentlich** = dringend.
Wesentliche Mängel sind innerhalb von 7 Arbeitstagen nach der Kontrolle in Acontrol verfügbar zu machen. Die zuständige Tierschutzfachstelle wird Massnahmen einleiten, damit der Mangel behoben wird (z.B. Fristsetzung und Nachkontrolle).
- Schwerwiegend** = sehr dringend.
Die Kontrollstelle hat die zuständige Tierschutzfachstelle unverzüglich über die festgestellten Mängel zu informieren. Schwerwiegende Mängel sind spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen nach der Kontrolle in Acontrol verfügbar zu machen. Die zuständige Tierschutzfachstelle wird sofort dafür sorgen, dass der Mangel behoben wird (z.B. Feststellen des Sachverhalts vor Ort und Verfügen von Sofortmassnahmen, ggf. Strafanzeige).

BAULICHER TIERSCHUTZ

1. GRUPPENHALTUNG

1.1 Abmessungen

Erfüllt wenn:

- Lamas und Alpakas zusammen mit Artgenossen in Gruppen gehalten werden ¹⁾, ausgenommen sind Hengste ab der Geschlechtsreife;
- ein Gehege mit Unterstand oder Stall vorhanden ist;
- folgende Mindestmasse ²⁾ eingehalten werden:

	Adulte Tiere ³⁾
Fläche Gehege:	
Gruppen bis 6 Tiere, insgesamt m ²	250
Gruppen von mehr als 6 Tieren, zusätzlich:	
- für das 7. bis 12. Tier pro Tier, m ²	30
- ab dem 13. Tier pro Tier, m ²	10
Fläche Unterstand oder Stall pro Tier, m ²	2

Anmerkungen

- 1) Lamas und Alpakas dürfen nicht angebunden gehalten werden. Sie dürfen kurzfristig angebunden oder anderweitig fixiert werden.
- 2) Bezüglich der Anzahl Fressplätze oder der notwendigen Fressplatzbreite pro Tier gibt es für Lamas und Alpakas keine spezifischen Vorgaben. Es liegt in der Verantwortung des Tierhalters oder der Tierhalterin, dass insbesondere auch in der Gruppe jedes Tier genügend Futter und Wasser an geeigneten Futter- und Tränkeplätzen sowie in einem hygienischen Zustand erhält.
- 3) Dazu dürfen im selben Gehege die Nachzuchten bis zum Alter von sechs Monaten gehalten werden. Danach gelten sie als adulte Tiere.

1.2 Böden und Zäune von Gehegen

Erfüllt wenn:

- Gehege nicht mit Stacheldraht umzäunt sind ^{1) 2)};
- der Boden eines Geheges, dessen Fläche nur den Mindestmassen gemäss Ziffer 1.1 entspricht, befestigt ist;
- im Gehege eine Scheuermöglichkeit oder ein Wälzplatz ³⁾ vorhanden ist.

Anmerkungen

- 1) Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist und die Tiere nicht entweichen können. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass die Zäune von den Tieren nicht übersprungen oder durchbrochen werden können. Zäune müssen gut sichtbar sein.
- 2) Das Gehege und Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.

Hinweis

- 3) Wälzplätze werden von den Tieren auf der Weide an ebenen Stellen in der Regel selbst angelegt. In einem befestigten Gehege kann der Wälzplatz z.B. mit Erde eingerichtet werden.

2. EINZELHALTUNG VON HENGSTEN

Erfüllt wenn:

- der Standort der Einzelhaltung Sichtkontakt zu Artgenossen ermöglicht;
- folgende Mindestmasse eingehalten werden:

	Hengste ab der Geschlechtsreife
Fläche Gehege ¹⁾ , m ²	250
Fläche Unterstand oder Stall, m ²	4

Anmerkung

1) Auf einem Betrieb muss nicht zwingend pro Tiergruppe ein Gehege vorhanden sein. Es muss jedoch plausibel dargelegt werden können, wie der geforderte mehrstündige Zugang zum Gehege für alle Tiere inklusive eines einzeln gehaltenen Hengstes täglich gewährt werden kann.

3. SICHERSTELLUNG DER FRISCHLUFTZUFUHR

Erfüllt wenn:

bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind:

- funktionstüchtige Alarmanlage oder
- selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder
- Notstromaggregat.

4. ABMESSUNGEN VON UNTERSTÄNDEN BEI DAUERNDER HALTUNG IM FREIEN

Erfüllt wenn:

- alle Tiere gleichzeitig im Witterungsschutz Platz finden;
- in einem Unterstand zum Schutz vor extremer Witterung die Mindestflächen¹⁾ nach Ziffer 1.1 und 2 eingehalten werden.

Anmerkung

1) Kann im Sömmerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.

Baulicher Tierschutz – Einteilung von Mängeln

Zielfrage	Sind sämtliche Vorgaben des baulichen Tierschutzes erfüllt?
Erfüllt wenn	sämtliche Vorgaben des baulichen Tierschutzes eingehalten werden.
Bemerkung	Ziel der Einteilung nach Dringlichkeit ist, dass der Tierschutzfachstelle Mängel rechtzeitig gemeldet werden, damit diese angemessen reagieren kann. Bauliche Mängel müssen so schnell wie möglich behoben werden. Mängel im Baulichen Tierschutz werden grundsätzlich der Kategorie „wesentlich“ zugeteilt. Im begründeten Einzelfall kann aufgrund der Dringlichkeit von nötigen Anpassungen die Kategorie „geringfügig“ oder „schwerwiegend“ vergeben werden. Ein schwerwiegender Mangel im baulichen Tierschutz wäre z.B. eine akute Verletzungsgefahr der Tiere, weil ein Spaltenboden einsturzgefährdet ist. Kriterien, die bei der Einteilung herangezogen werden, sind z.B. Anzahl betroffener Tiere, Art, Ausmass und Dauer des Mangels, das Vorliegen eines Wiederholungsfalles und mehrere Mängel bei verschiedenen Punkten des baulichen Tierschutzes.

QUALITATIVER TIERSCHUTZ

5. BELEGUNG DER STALLUNGEN

Erfüllt wenn:

- nicht mehr Tiere eingestallt sind als gemäss Ziffern 1 und 2 *Baulicher Tierschutz* erlaubt ist.

6. LIEGEBEREICH

Erfüllt wenn:

- der Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen oder anderweitig ausreichend gegen Kälte isoliert ¹⁾ ist.

Anmerkung

- 1) *Stein- oder Betonböden müssen z. B. mit einer Gummimatte oder genügend Einstreu (z. B. aus Stroh, Heu, Holzspänen) versehen sein.*

7. SOZIALKONTAKT

Erfüllt wenn:

- Lamas und Alpakas zusammen mit Artgenossen in Gruppen gehalten werden ¹⁾;
- nur Hengste ab der Geschlechtsreife einzeln gehalten werden;
- einzeln gehaltene Hengste Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

Anmerkung

- 1) *Dies gilt auch für Lamas oder Alpakas, die als Herdenschutztiere eingesetzt werden.*

8. TRITTSICHERHEIT DER STALLBÖDEN

Erfüllt wenn:

- die Stallböden gleitsicher sind.

9. BELEUCHTUNG

Erfüllt wenn:

- die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux ¹⁾ erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.
- die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird ²⁾;

In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.

- bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird; UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht.
- beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.

Hinweise

- 1) *Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.*
- 2) *Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.*

10. LUFTQUALITÄT IM STALL

Erfüllt wenn:

- keine Zugluft vorhanden ist;
- keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;
- gutes Atmen möglich ist.

11. LÄRM

Erfüllt wenn:

- Lamas und Alpakas nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sind.

12. STEUERVORRICHTUNGEN IN STÄLLEN UND AUF AUSLAUFFLÄCHEN

Erfüllt wenn:

- keine elektrisierende Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind ¹⁾;
- keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind ²⁾.

Anmerkungen

1) *Das Gehege und Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.*

2) *Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune von Gehegen ist verboten.*

13. VERSORGUNG MIT FUTTER UND WASSER

Erfüllt wenn:

- Lamas und Alpakas jederzeit Zugang zu Raufutter oder zu einer Weide haben;
- Lamas und Alpakas jederzeit Zugang zu Wasser haben.

14. GEHEGEBÖDEN

Erfüllt wenn:

- der Boden im Bereich, wo sich die Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig ist;
- keine erheblichen Verunreinigungen mit Kot oder Urin vorhanden sind.

15. BEWEGUNG

Erfüllt wenn:

- Lamas und Alpakas täglich für mehrere Stunden Zugang zu einem Gehege im Freien haben, in welchem eine Scheuermöglichkeit oder ein Wälzplatz vorhanden ist ¹⁾.

Anmerkung

1) *Das gilt auch für einzeln gehaltene Hengste.*

16. DAUERnde HALTUNG IM FREIEN

Erfüllt wenn:

- bei extremer Witterung ¹⁾ ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden;
- der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist;
- geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen.
- Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;
- der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann;
- nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist;
- die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind;
- durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist.

Hinweis

1) *Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.*

17. EINGRIFFE AM TIER

Erfüllt wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:

- schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person vorgenommen, insbesondere
 - das Kastrieren von männlichen Lamas und Alpakas ¹⁾.

Anmerkungen

1) *Eine Kastration darf nur von einem Tierarzt oder einer Tierärztin vorgenommen werden.*

18. VERLETZUNGEN

Erfüllt wenn:

- keine Tiere mit durch Stall- oder Gehegeeinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.

19. NAGEL- UND ZAHNPFLEGE

Erfüllt wenn:

- eine regelmässige, dem Wachstum entsprechende, fachgerechte Kürzung der Nägel und Zähne durchgeführt wird (kein übermässiges Wachstum von Nägeln und Zähnen vorhanden).

20. SCHUR

Erfüllt wenn:

- nicht regelmässig gebürstete und gekämmte Lamas und Alpakas ihrem Haarwachstum und –zustand entsprechend geschoren werden ¹⁾;
- frisch geschorene Lamas und Alpakas vor extremer Witterung geschützt sind;
- bei Lamas und Alpakas, die dauernd im Freien gehalten werden, die Schur zeitlich so erfolgt, dass die Dicke des Vlieses an die Witterungsverhältnisse angepasst ist.

Hinweis

1) *Erfahrungsgemäss ist einmal jährlich eine Schur notwendig.*

21. TIERPFLEGE

Erfüllt wenn:

- kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;
- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden;
- Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;
- der Nährzustand der Tiere gut ist;
- eine fachgerechte Parasitenbekämpfung (z.B. Entwurmung) durchgeführt wird.

22. AUSBILDUNG

Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Lamas und Alpakas erfasste Personen

Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:

- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf ¹⁾;
- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis ²⁾;
- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf ³⁾;
- bei der Haltung von höchstens 10 Grossvieheinheiten: Sachkundenachweis ²⁾.

Anmerkungen

- 1) *Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.*
- 2) *Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.*
- 3) *Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.*

Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Lamas und Alpakas erfasste Personen

Es gilt:

- die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.

Qualitativer Tierschutz – Einteilung von Mängeln

Zielfrage	Sind sämtliche Vorgaben des qualitativen Tierschutzes erfüllt?
Erfüllt wenn	sämtliche Vorgaben des qualitativen Tierschutzes eingehalten werden.
Geringfügiger Mangel = nicht dringend	Im qualitativen Tierschutz besteht ein geringfügiger Mangel, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Einzeltiere sind übermässig verschmutzt.
Wesentlicher Mangel = dringend	Im qualitativen Tierschutz besteht ein wesentlicher Mangel, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Der Liegebereich ist weder eingestreut noch anderweitig gegen Kälte isoliert. • Die Tiere haben keinen dauernden Zugang zu Wasser. • Ein oder mehrere Tiere sind übermässig verschmutzt, die Verschmutzung besteht seit längerem und es wurden keine Pflegemasnahmen ergriffen. • Ein einzeln gehaltener Hengst hat keinen Sichtkontakt zu Artgenossen.
Schwerwiegender Mangel = sehr dringend	Im qualitativen Tierschutz besteht ein schwerwiegender Mangel, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Die Nägel eines Tieres sind massiv zu lang, das Tier lahmt hochgradig. • Ein Tier weist einen stark mangelhaften Nährzustand auf, ohne dass notwendige Massnahmen ergriffen wurden. • Ein Tier hat eine klaffende Wunde, die nicht versorgt ist.
Bemerkung	Ziel der Einteilung nach Dringlichkeit ist, dass der Tierschutzfachstelle Mängel rechtzeitig gemeldet werden, damit diese angemessen reagieren kann. Kriterien, die bei der Einteilung der Mängel herangezogen werden, sind z.B. Anzahl betroffener Tiere, Art, Ausmass und Dauer des Mangels, das Vorliegen eines Wiederholungsfalles und mehrere Mängel bei verschiedenen Punkten des qualitativen Tierschutzes. „Geringfügige Mängel“ müssen behoben werden, Handlungsbedarf durch die Tierschutzfachstelle ist in der Regel nicht gegeben. Mängel der Kategorie „wesentlich“ erfordern zeitnahe Massnahmen, das Wohlergehen der Tiere ist aber nicht so massiv eingeschränkt oder so stark bedroht, dass unmittelbarer Handlungsbedarf der Tierschutzfachstelle besteht. Mängel der Kategorie „schwerwiegend“ erfüllen in der Regel den Tatbestand der Vernachlässigung (Schmerzen, Leiden). Es handelt sich um einen Notfall, die Tierschutzfachstelle muss sofort eingreifen.